

**Satzung des Feuerwehrvereins
der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental,
Abteilung Zell im Wiesental e.V.**

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental, Abteilung Zell im Wiesental e.V.“, mit Sitz in 79669 Zell im Wiesental.

Nachdem die Eintragung im Vereinsregister erfolgt ist, soll der Name den Zusatz „e.V. (eingetragener Verein)“ tragen.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Öffentlichkeitsarbeit zur Unterstützung des Feuerwehrwesens und der Werbung von Mitgliedern im Bereich der Stadt Zell im Wiesental.
- Die Beratung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes.

Daneben kann der Förderverein auch die ideelle und finanzielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, von Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutz im Sinne des §58 Nr. 1 AO vornehmen.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglieder des Vereins können nur werden:

- a) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental einschließlich der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental.
- b) Mitglieder der Altersabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental.
- c) Ehrenmitglieder.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins können alle Personen aus den in §4 aufgeführten Personengruppen werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

(2) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag durch den Gesamtvorstand ernannt.

(3) Die Mitglieder erkennen mit ihrem Eintritt in den Verein diese Satzung an.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental bzw. durch den Tod.

(2) Die Mitgliedschaft kann nur zum Jahresende gekündigt werden. Sie muss dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

(3) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins gröblich verstößt.

(4) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Gesamtvorstand.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Gesamtvorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

(5) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zu Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch freiwillige Zuwendungen;
- b) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- c) Erlös aus Veranstaltungen.

Mitgliedsbeiträge werden im Übrigen nicht erhoben.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung;
- b) Gesamtvorstand;
- c) Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer achttägigen Frist schriftlich einzuladen.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- b) die Wahl des ersten Vorsitzenden und seinem Stellvertreter für eine Amtszeit von zwei Jahren;
- c) die Wahl des Rechnungsführers und des Schriftführers für eine Amtszeit von zwei Jahren;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- e) die Entlastung des Gesamtvorstandes und des Rechnungsführers;
- f) die Wahl von zwei Kassenprüfern auf eine Amtszeit von zwei Jahren;
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- h) Entscheidungen über Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von Zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Falls ein Mitglied die geheime Wahl oder Abstimmung wünscht, muss sie so durchgeführt werden.

(8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.

(9) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 10 Der Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- a) dem Vereinsvorsitzendem des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental;
- b) dem stellvertretenden Vereinsvorsitzenden des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental;
- c) dem Rechnungsführer des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental;
- d) dem Schriftführer des Feuerwehrvereins der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental;
- e) dem Abteilungskommandanten und seinem Stellvertreter der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental als Beisitzer;

(2) Der Gesamtvorstand hat die Mitglieder fortgesetzt und angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(3) Der Vorsitzende lädt zu den Gesamtvorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.

(4) Der Gesamtvorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) In den Gesamtvorstand kann gewählt werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat und Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr Zell im Wiesental Abteilung Zell im Wiesental ist.

§ 11 Der Vorstand

Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der erste Vorsitzende und der zweite Vorsitzende. Jeder ist einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der zweite Vorsitzende nur dann tätig werden soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist.

§ 12 Aufgaben, Rechte und Pflichten des Gesamtvorstands

Der erste Vorsitzende sorgt für die genaue Vollziehung der Satzung und leitet alle Versammlungen. Er führt die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Mitgliederversammlung aus. Er ist befugt, dringende Geschäfte von sich aus zu erledigen.

Der zweite Vorsitzende vertritt bei Abwesenheit des ersten Vorsitzenden dessen Stelle und unterstützt ihn bei seinen Amtsgeschäften.

Der Rechnungsführer führt die Kassengeschäfte. Er hat laufend Aufzeichnungen über Einnahmen und Ausgaben des Vereinsvermögens nach den Grundsätzen der kaufmännischen Buchführung zu machen. Anlässlich der Jahresmitgliederversammlung hat er einen Bericht über die abgelaufene Geschäftszeit vorzulegen. Diese Abrechnung ist zuvor durch die Kassenrevisoren zu prüfen. Diese haben über das Ergebnis der Prüfung bei der Mitgliederversammlung zu berichten.

Der Schriftführer hat das allgemeine Schriftwesen des Vereins unter sich. Er hat insbesondere Protokolle der Jahresmitgliederversammlung zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 13 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch schriftliche Zustimmung von mindestens zwei Drittel aller Mitglieder erfolgen.

(2) Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als fünf Mitglieder hat.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Zell im Wiesental, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes zu verwenden hat. Der Vorstand bleibt bis zur vollständigen Liquidation im Amt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.






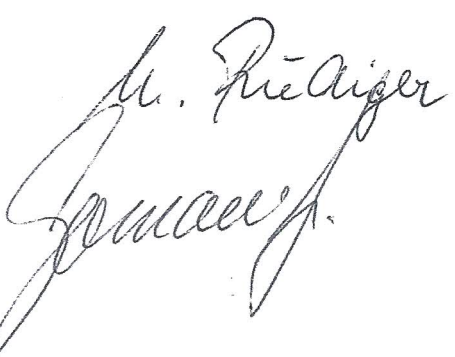
§ 14 Datenschutzregelungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.

Die Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden.

§ 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 23.03.2019 beschlossen und tritt mit diesem Datum in Kraft.

  P. Heitz
  T. P. 
 M. Freiliger 